

Entschließungsantrag **der Fraktion DIE GRÜNEN**

zur Erklärung der Bundesregierung zum bevorstehenden Weltwirtschaftsgipfel vom 7. bis 9. Juni 1984 in London

Der Bundestag wolle beschließen:

Da die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den 63 Entwicklungsländern aus Afrika, der Karibik und dem Pazifik über ein Drittes „Lomé-Abkommen“ sich zur Zeit in einer entscheidenden Phase befinden, ersucht der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, die Verhandlungen in konstruktivem Sinne voranzubringen und den dringenden entwicklungspolitischen Belangen der Menschen in diesen Ländern Rechnung zu tragen. Die beiden bisherigen Lomé-Abkommen waren von ihrer Ausrichtung und vom Umfang her nur äußerst unzureichend geeignet, die selbstgesteckten entwicklungs- und wirtschaftspolitischen Ziele zu erreichen. Auch wenn derartige Abkommen keine hinreichende Garantie dafür bieten können, den Entwicklungsprozeß entscheidend voranzubringen, so können sie jedoch dazu beitragen, Rahmenbedingungen zu schaffen, die zu einem solidarischeren Verhältnis mit den Menschen in der Dritten Welt führen und alternative Entwicklungswege eröffnen. Dazu bedarf es allerdings einer grundlegend anderen Ausrichtung der Verträge.

Ziel des Abkommens kann es nicht sein, die handelspolitischen Vorteile der EG-Staaten zu vergrößern. Die Handelspolitik soll grundsätzlich in den Dienst der Entwicklungspolitik gestellt werden. Deshalb müssen die Verträge gewährleisten, daß die überkommene Arbeitsteilung, welche die AKP-Staaten als Lieferanten von Rohstoffen und die EG-Staaten als Exporteure von Fertigprodukten vorsieht, zumindest ansatzweise aufgebrochen wird.

Deshalb soll das Abkommen davon absehen, in den Entwicklungsländern eine vornehmlich auf den Export verpflichtete industrielle und landwirtschaftliche Produktion zu fördern. Die durch den Exportzwang erweiterte monostrukturelle landwirtschaftliche Produktion verschärft zudem einen ökologisch unverantwortlichen Raubbau an der Natur der Länder der Dritten Welt.

Oberstes Ziel der Vereinbarungen müssen zentrale entwicklungspolitische Belange sein: Die Bekämpfung von Hunger und Massenarmut und eine Verbesserung der sozialen und wirtschaft-

lichen Lebensbedingungen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern. Bei den im Rahmen des Abkommens zu treffenden handelspolitischen und wirtschaftspolitischen Vereinbarungen ist deshalb der Erhöhung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln, einer Verringerung der außenwirtschaftlichen Abhängigkeit und der Diversifizierung der Volkswirtschaften absolute Priorität einzuräumen.

Die Bundesregierung wird deshalb ersucht, auf dem Hintergrund dieser allgemeinen Zielsetzungen vor allem folgende Einzelpositionen bei den Vertragsverhandlungen einzubringen:

1. Die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu fördernden Projekte müssen einer verstärkten Unterstützung der ländlichen Bevölkerung dienen. Die auf eine nationale Nahrungsmittelselbstversorgung ausgerichteten Ernährungs-sicherungsprogramme dürfen nicht bei einer Produktivitätssteigerung und einer vermehrten Nahrungsmittelproduktion stehenbleiben. Sie müssen vielmehr an erster Stelle eine Verbesserung der Lebenssituation der unmittelbaren Produzenten, ihre wirtschaftliche Selbstbestimmung und ihre soziale Sicherheit gewährleisten. Die Fehler bisheriger Agrarentwicklungsprogramme, die zu sozialer Differenzierung auf dem Lande, zur Verarmung eines Teils der ländlichen Bevölkerung und zum Teil zu gravierenden ökologischen Schäden geführt haben, dürfen nicht wiederholt werden. Bei den Projekten des EEF ist eine vermehrte Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen anzustreben.
2. Die industrielle Zusammenarbeit soll nicht darauf ausgerichtet werden, eine dem westlichen Muster folgende Industrialisierung zu fördern. Es sollen vielmehr solche Maßnahmen unterstützt werden, die mittels schonender Nutzung nationaler Ressourcen und gestützt auf eine Technologie, die sich an ökologischen Kriterien orientiert, die Produktion von Gütern zur Entwicklung der Landwirtschaft und zur Befriedigung der Grundbedürfnisse in den Mittelpunkt stellen. Ansätze zur regionalen Kooperation der AKP-Staaten untereinander sind zu fördern. Die protektionistischen Maßnahmen der EG gegen Industriewarenimporte aus AKP-Ländern (insbesondere die restriktive Ursprungsregelung) sollen auf ihre entwicklungspolitischen Effekte untersucht und gegebenenfalls abgebaut werden.
3. Das System der Stabilisierung von Exporterlösen (STABEX) ist auf dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen dahin gehend zu verändern, daß den AKP-Ländern eine reale Stabilisierung ihrer gesamten Exporterlöse zukommt, die ihre Importkapazitäten aufrechtzuerhalten in der Lage ist. Die hier zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel sollen allerdings – mit verbindlicher Kondition – nur für solche Maßnahmen ausgegeben werden, die einer Verbesserung der Lebenssituation der Produzenten und einer (auch vertikalen) Diversifizierung der Wirtschaft dienen.

4. Unter diesen entwicklungspolitischen Prämissen fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, einer realen Erhöhung der Finanzmittel des Lomé-Abkommens zuzustimmen, welche mindestens dem Niveau der ersten Abkommen entspricht und vor allem dem Bevölkerungswachstum Rechnung trägt. Das Zuschußelement ist gegenüber den Krediten zu erhöhen.
5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß die Vereinbarungen des Lomé-Abkommens auch für diejenigen LLDC Gültigkeit erhalten, die nicht zu den AKP-Ländern gehören.

Der Deutsche Bundestag sieht in einer Neufassung des EG-AKP-Abkommens, welches stärker als bisher die entwicklungspolitischen Erfordernisse der Menschen in den Entwicklungsländern berücksichtigt, eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Maßnahme. Weitere nationale wie internationale Vereinbarungen (vor allem im Agrar- und Außenwirtschaftsbereich) sind unabdingbar. Hierzu gehört auch ein verbindlicher Verhaltenskodex für europäische Konzerne, damit entwicklungspolitische Ziele nicht durch privatwirtschaftliche Aktivitäten unterlaufen oder in ihr Gegenteil verkehrt werden.

Bonn, den 5. Juni 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

